

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Haider-Technik GmbH • Angelika Haider • Hauptstrasse 4 • 87785 Winterrieden • Tel. 08333/93190 • Fax 08333/93178

I. Allgemeines

1. Unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind freibleibend. Die Bestellung gilt erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurde.

2. Für die Lieferung gelten ausschließlich die folgenden Liefer- und Zahlungskonditionen. Abweichende Einkaufs- oder Geschäftsbedingungen von Ihnen sind nur dann für uns verbindlich, wenn sie von uns anerkannt wurden.

3. Mündliche Absprachen müssen schriftlich bestätigt werden, damit sie wirksam sind.
Einzige Ausnahme:

Sie wurden mit einem vertretungsberechtigten Mitarbeiter von uns vereinbart.

II. Lieferung

1. Unsere Lieferzeitangaben sind keine Fixtermine.

Die Lieferzeit beginnt, sobald alle Einzelheiten geklärt sind und beide Vertragspartner sich über sämtliche Konditionen des Geschäfts geeinigt haben.

2. *Voraussetzung für die Einhaltung der Lieferzeit:*

- sämtliche Unterlagen, die von Ihnen zu liefern sind, sind rechtzeitig bei uns.
- Genehmigungen und Freigaben wurden rechtzeitig erteilt.
- Ihre Vertragspflichten, besonders Ihre Zahlungsverpflichtungen, werden eingehalten.

3. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn die betriebsbereite Sendung das Werk innerhalb der vereinbarten Lieferfrist verlassen hat.

4. *Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn:*

- unvorhergesehene Ereignisse, die wir nicht zu vertreten haben, wie z. B. Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung oder dadurch bedingter Ausschuss bei uns, im Lieferwerk oder bei Zulieferern eintreten.

Dies gilt auch während eines Lieferverzuges, wenn:

- notwendige Genehmigungen oder Unterlagen Dritter nicht rechtzeitig vorliegen.
- nachträgliche Änderungen an der Bestellung vorgenommen werden.
- die erforderlichen Angaben von Ihnen nicht rechtzeitig gemacht werden.

5. Teillieferungen sind zulässig.

III. Lieferverzug, Unmöglichkeit der Leistung, Rücktritt

1. Wenn wir nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben, haften wir bei Unmöglichkeit der Leistung, die wir zu vertreten haben, nur mit Einschränkung auf Schadensersatz.

2. Sollte es uns wegen unvorhergesehener Ereignisse (vgl. II., Ziff. 4) nicht möglich sein, die Leistungen innerhalb einer angemessenen Frist zu erbringen, haben beide Vertragspartner das Recht, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Dasselbe gilt auch bei nachträglicher Unmöglichkeit der Vertragserfüllung, die nicht von uns zu vertreten ist. Sie haben wegen eines solchen Rücktritts keinen Anspruch auf Schadensersatz. Will ein Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten, so muss er dies unverzüglich der anderen Partei mitteilen.

IV. Versand und Gefahrenübergang

1. Versandweg und -mittel sind, wenn nicht anders vereinbart, der Wahl des Verkäufers überlassen. Die Ware wird auf Wunsch und Kosten des Käufers versichert.

2. Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Käufers verzögert, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich.

3. Im Übrigen geht die Gefahr mit der Übergabe an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Lagers, auf den Käufer über, und zwar auch dann, wenn die Auslieferung durch die LKW's des Verkäufers erfolgt.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Zahlung aller Verbindlichkeiten an uns bleiben wir Eigentümer der Liefergegenstände. Ist der Eigentumsvorbehalt an besondere Voraussetzungen oder Formvorschriften in Ihrem Lande geknüpft, so verpflichten Sie sich, uns darauf hinzuweisen und für die Erfüllung auf ihre Kosten zu sorgen.

2. Eine Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes erfolgt stets für uns als Hersteller jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt das (Mit-) Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so werden wir anteilmäßig im Verhältnis der Rechnungsbeträge der verarbeitenden oder verbundenen Erzeugnisse (Mit-) Eigentümer an der neuen Sache. Der Besteller verwahrt das (Mit-) Eigentum unentgeltlich für uns.

3. Wiederverkäufern und Fabrikanten ist der Weiterverkauf im gewöhnlichen Geschäftsgang bis auf Widerruf gestattet. Dieses Recht erlischt, wenn die Zahlungen eingestellt werden. Für Waren, an denen wir (Mit-) Eigentum haben, treten Sie bereits jetzt sicherungshalber Ihre Forderungen, die Sie aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund haben, in Höhe des Rechnungswertes des entsprechenden Liefergegenstandes an uns ab. Sie können im gewöhnlichen Geschäftsgang die abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einziehen. Sollten Sie jedoch Ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, kann die Einzugsermächtigung von uns widerrufen werden.

4. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Bei einer Pfändung durch Dritte müssen Sie uns unverzüglich benachrichtigen.

5. Wenn wir von unserem Recht auf Eigentumsvorbehalt oder von der Pfändung des Liefergegenstandes Gebrauch machen, gilt das nicht als Rücktritt vom Vertrag.
Ausnahme: Das Gesetz für Abzahlgeschäfte vom 16. Mai 1894 wird angewandt.

6. Wenn Sie es wünschen, geben wir die Sicherheiten nach unserer Wahl frei, wenn ihr Wert unsere Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

VI. Gewährleistung

1. Beanstandungen wegen unvollständiger oder falscher Lieferung sowie wegen sofort erkennbarer Mängel sind uns unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung, schriftlich mitzuteilen. Später auftretende Mängel sind nach Entdeckung unverzüglich schriftlich zu rügen. Spätere Beanstandungen sind ausgeschlossen.

2. Die Gewährleistung beträgt sechs Monate. Für alle während der Gewährleistung auftretenden Mängel leisten wir nach unserer Wahl kostenlose Ausbesserung oder Ersatz der mangelhaften Ware bzw. der mangelhaften Teile. Ein Anspruch, den Vertrag rückgängig zu machen oder die Vergütung herabzusetzen, besteht nicht. Es sei denn, die Nachbesserung ist erfolglos.

Das ist der Fall, wenn

- sie von uns verweigert wird
- sie nicht innerhalb einer angemessenen Frist durchgeführt wird oder

- eine angemessene Anzahl von Versuchen, mindestens zwei, nicht zum Erfolg geführt haben.

3. Ansprüche auf Schadensersatz wegen Mängel an der Lieferung haben Sie nur, wenn die Nachbesserung (vgl. VI., Ziff.2) erfolglos war. Ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind (Mangelfolgeschäden) ist ausgeschlossen.

4. *Die Gewährleistung entfällt bei*

- nicht fristgerechter Rüge des Mangels.
- Veränderung des Liefergegenstandes von fremder Seite oder bei Einbau von fremder Herkunft, es sei denn, dass der Mangel nachweislich nicht durch diese Veränderungen entstanden ist.
- Mängel oder Schäden, die auf natürliche Abnutzung, nicht bestimmungsgemäße Verwendung oder unsachgemäße Lagerung zurückzuführen sind.

5. Falls Sie mit Zahlungen im Verzug sind, sind wir nicht zur Beseitigung von Mängeln verpflichtet. Sie geben uns kostenlos Gelegenheit und lassen uns den Umständen entsprechend ausreichend Zeit, uns notwendig erscheinende Änderungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Lieferung von Ersatzteilen und Ersatzgeräten.

6. Ansprüche aus rechtzeitig erhobenen Mängelrügen verjähren nach Ablauf von sechs Monaten. Für Nachbesserungen und Ersatzlieferungen haften wir im gleichen Umfang wie für die ursprüngliche Lieferung. Das gilt jedoch nur bis zum Ablauf der für die ursprüngliche Lieferung geltenden Gewährleistungsfrist, mindestens aber drei Monate nach der Ersatzlieferung bzw. der Nachbesserung.

VII. Haftung

1. Soweit hier nichts anderes vereinbart ist, sind Ersatzansprüche von Ihnen ausgeschlossen - egal aus welchem Rechtsgrund, also auch bei positiver Vertragsverletzung und wegen Verschulden bei Vertragsabschluss. Das gilt auch für die Haftung aufgrund außervertraglicher Ansprüche, insbesondere wegen unerlaubter Handlung.

2. Sollten wir vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt oder schuldhaft wesentliche Vertragspflichten verletzt haben, entfällt der Haftungsausschluss. Im letzteren Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz vertragstypischer Schäden (vgl. III., Ziff. 1) beschränkt.

3. Unberührt bleibt die Haftung für Produktschäden nach dem Produkthaftungsgesetz vom 15.12.1989.

4. Diese Ansprüche verjähren sechs Monate nach Empfang der Ware durch den Verkäufer.

VIII. Reparaturen

1. Wird vor der Ausführung von Reparaturen die Vorlage eines verbindlichen Kostenvoranschlages gewünscht, ist dies ausdrücklich anzugeben. Die Kosten für den Voranschlag sind, soweit zwischen dem Verkäufer und Käufer eine laufende Geschäftsbeziehung besteht, für die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, zu vergüten, wenn die Reparatur nicht in Auftrag gegeben wird.

2. Ob eine Reparatur in eigener oder fremder Werkstatt erfolgt, liegt im Ermessen des Verkäufers.

3. Auf die Gewährleistung des Verkäufers finden die Bestimmungen der Ziffern VI. und VII. entsprechende Anwendung. Kosten für Versand und Verpackung gehen zu Lasten des Käufers.

4. Reparaturrechnungen sind sofort fällig.

VII. Preise

1. Unsere Preise sind Nettopreise. Sie gelten ab Lieferwerk. Kosten für die Verpackung berechnen wir extra. Steuern, Zölle und Abgaben, die bei uns erhoben werden, bekommen wir von Ihnen unverzüglich erstattet.

2. Wir haben das Recht, die vereinbarten Preise anzuheben, falls wir zwischen Vertragsabschluss und der vertraglich vereinbarten Lieferzeit unsere Listenpreise allgemein erhöhen.

IX. Zahlungskonditionen

1. Für Ihre Zahlungen gelten unsere Zahlungsvereinbarungen. Gibt es keine, dann zahlen Sie innerhalb von acht Tagen ohne Abzug - jedoch nicht vor dem Wareneingang. Eine Aufrechnung Ihrer Forderungen gegen unsere ist nur dann zulässig, wenn Ihre Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt wurden. Zurückbehaltungsrechte gegen unsere Zahlungsansprüche sind ausgeschlossen.

2. Verzugszinsen berechnen wir 2 % über dem jeweiligen Landeszentralbankdiskont, mindestens aber 6 %. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder Sie eine geringere Belastung nachweisen.

3. Wir können, ohne das unsere sonstigen gesetzlichen Rechte davon berührt werden, wahlweise die sofortige Zahlung unserer gesamten Forderungen oder einwandfreie Sicherheiten für diese verlangen. Wenn Sie dieser Forderung nicht innerhalb von zehn Tagen nachkommen, können wir ohne Rücktritt vom Vertrag die sofortige Herausgabe der Liefergegenstände mit Zubehör verlangen, um sie zu verkaufen oder anderweitig bestmöglich zu verwerten. Der Erlös wird Ihrer Gesamtschuld gutgeschrieben, allerdings unter Abzug eines angemessenen Zinssatzes. Ein Mehrerlös wird Ihnen vergütet. Für einen eventuellen Ausfall haften Sie, weitere Kosten, die uns durch die Wiederinbetriebnahme der Liefergegenstände und deren Verwertung entstehen, gehen auf Ihre Rechnung.

4. Verschlechtert sich Ihre Vermögenslage nach Vertragsabschluss oder wird uns erst danach aus von uns nicht zu vertretenden Gründen eine bereits zuvor bestehende schlechte Vermögenslage bekannt, können wir für unsere Leistungen entsprechende Sicherheiten verlangen. Falls Sie die von uns geforderten Sicherheiten nicht in angemessener Frist stellen, können wir vom Vertrag zurücktreten. Auch sind wir berechtigt, die uns entstehenden Aufwendungen Ihnen in Rechnung zu stellen.

5. Die gesamte Restschuld wird fällig, wenn Sie die Eröffnung eines Vergleichs- und Konkursverfahrens über Ihr Vermögen beantragen oder ein solches Verfahren eröffnet wird. Das gilt auch, wenn Wechsel mit späterer Fälligkeit laufen.

IX. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Memmingen.

Dies gilt auch für den Gerichtsstand, außer bei Geschäften mit Kaufleuten, die zu den in § 4 des Handelsgesetzbuches genannten Gewerbetreibenden gehören. Es gilt deutsches Recht. Die Bestimmungen des UN Kaufrechtsabkommens vom 11. April 1980 werden nicht angewandt.